

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.1 des Dezernates
1.0 der RWTH Aachen, Templergraben 55, 52056 Aachen

Nr.	571	20.07.2000	Redaktion: I. Wilkening
S.	2560 - 2577		Telefon: 80-4040

Prüfungsordnung

für den Studiengang Wirtschaftswissenschaftliches Zusatzstudium
der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

Vom 28. März 2000

Aufgrund des § 2 Abs. 4, des § 87 Abs. 3 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz - UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NRW. S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1999 (GV. NRW. S. 670), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) die folgende Prüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung
- § 2 Einschreibungsvoraussetzungen
- § 3 Diplomgrad
- § 4 Regelstudienzeit und Studiumumfang
- § 5 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfende und Beisitzende
- § 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 9 Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Diplomprüfung

- § 10 Zulassung
- § 11 Zulassungsverfahren
- § 12 Umfang und Art der Diplomprüfung
- § 13 Zusatzfach
- § 14 Klausurarbeiten
- § 15 Mündliche Prüfungen
- § 16 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplomprüfung
- § 17 Diplomarbeit
- § 18 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit
- § 19 Wiederholung der Diplomprüfung
- § 20 Zeugnis und Zertifikat
- § 21 Diplommurkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 22 Ungültigkeit der Diplomprüfung, Aberkennung des Diplomgrades
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 24 Übergangsbestimmungen
- § 25 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1

Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

- (1) Das Studium soll den Kandidatinnen und Kandidaten unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.
- (2) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Wirtschaftswissenschaftlichen Zusatzstudiums. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatinnen und Kandidaten die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse auf den Gebieten der Wirtschaftswissenschaften erworben haben, die ihre durch das Erststudium erlangte Qualifikation erweitern, und ob sie ein vertieftes Verständnis für wirtschaftswissenschaftliche Zusammenhänge und die Fähigkeit besitzen, entsprechende wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

§ 2

Einschreibungsvoraussetzungen

- (1) Für den Studiengang "Wirtschaftswissenschaftliches Zusatzstudium" kann unbeschadet der sonstigen Voraussetzungen eingeschrieben oder als Zweithörerin bzw. Zweithörer gemäß § 70 Abs. 2 UG zugelassen werden, wer die Diplomprüfung nach mindestens neunsemestriger Regelstudienzeit in einem ingenieurwissenschaftlichen Studiengang bzw. in einem der Studiengänge Biologie, Chemie, Geologie, Geophysik, Informatik, Mathematik, Mineralogie oder Physik an einer universitären Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes (HRG) oder eine als gleichwertig anerkannte Diplomprüfung in einem dieser Studiengänge an einer Hochschule außerhalb des Geltungsbereiches des HRG bestanden hat.
- (2) Ausnahmsweise kann auf begründeten Antrag mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch eingeschrieben oder als Zweithörerin bzw. Zweithörer gemäß § 70 Abs. 2 UG zugelassen werden, wer die zahnärztliche Prüfung bzw. den dritten Abschnitt der ärztlichen oder pharmazeutischen Prüfung an einer universitären Hochschule im Geltungsbereich des HRG bestanden hat. Weiterhin kann auf begründeten Antrag mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch eingeschrieben werden, wer eine Abschlussprüfung in einem anderen Studiengang an einer universitären Hochschule im Geltungsbereich des HRG oder eine als gleichwertig anerkannte Abschlussprüfung in einem solchen Studiengang an einer Hochschule außerhalb des Geltungsbereiches des HRG bestanden hat, sofern dieser Studiengang nach Auffassung des Prüfungsausschusses eine sinnvolle Voraussetzung bildet und in einem sinnvollen Zusammenhang mit dem Wirtschaftswissenschaftlichen Zusatzstudium steht.
- (3) Ebenfalls eingeschrieben werden kann, wer den qualifizierten Abschluss eines einschlägigen Fachhochschulstudiengangs im Sinne des Gesetzes über die Fachhochschulen im Land Nordrhein-Westfalen (Fachhochschulgesetz - FHG) oder einen gleichwertigen Abschluss nachweist.
 1. Der Abschluss eines Fachhochschulstudiengangs wird dann als qualifiziert angesehen, wenn die Gesamtnote und die Note der Diplomarbeit jeweils nicht schlechter als "sehr gut" sind.

2. Ein Fachhochschulstudiengang wird dann als einschlägig angesehen, wenn es sich um ein ingenieurwissenschaftliches Studium oder um ein Studium der Chemie oder Informatik handelt.
3. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall den Nachweis von Kenntnisprüfungen festsetzen.

§ 3 Diplomgrad

(1) Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung verleiht die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften folgende zusätzlichen akademischen Grade:

1. Diplom-Ingenieuren/-innen mit Erst-Studium an einer universitären Hochschule den Grad
"Diplom-Wirtschaftsingenieur/Diplom-Wirtschaftsingenieurin"
abgekürzt: "Dipl.-Wirt.Ing."
2. Diplom-Mathematikern/-innen den Grad
„Diplom-Wirtschaftsmathematiker/Diplom-Wirtschaftsmathematikerin“
abgekürzt: „Dipl.-Wirt.Math.“
3. Diplom-Informatikern/-innen den Grad
„Diplom-Wirtschaftsinformatiker/Diplom-Wirtschaftsinformatikerin“
abgekürzt: „Dipl.-Wirt.Inform.“
4. Diplom-Physikern/-innen den Grad
„Diplom-Wirtschaftsphysiker/Diplom-Wirtschaftsphysikerin“
abgekürzt: „Dipl.-Wirt.Phys.“
5. Diplom-Biologen/-innen den Grad
„Diplom-Wirtschaftsbiologe/Diplom-Wirtschaftsbiologin“
abgekürzt: „Dipl.-Wirt.Biol.“
6. Diplom-Geophysikern/-innen den Grad
„Diplom-Wirtschaftsgeophysiker/Diplom-Wirtschaftsgeophysikerin“
abgekürzt: „Dipl.-Wirt.Geophys.“
7. Diplom-Chemikern/-innen den Grad
„Diplom-Wirtschaftschemiker/Diplom-Wirtschaftschemikerin“
abgekürzt: „Dipl.-Wirt.Chem.“
8. Diplom-Geologen/-innen den Grad
„Diplom-Wirtschaftsgeologe/Dipl.-Wirtschaftsgeologin“
abgekürzt: „Dipl.-Wirt.Geol.“
9. Diplom-Mineralogen/-innen den Grad
„Diplom-Wirtschaftsmineraloge/Diplom-Wirtschaftsmineralogin“
abgekürzt: „Dipl.-Wirt.Min.“

Auf Antrag ist in der Urkunde der Erst-Studiengang anzugeben.

- (2) Den gemäß § 2 Abs. 2 oder 3 zugelassenen Studierenden wird nach bestandener Diplomprüfung kein Diplomgrad verliehen, sondern nur das Zertifikat gemäß § 20 Abs. 4.

§ 4

Regelstudienzeit und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplomprüfung vier Semester.
- (2) Der Studienumfang im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt zwischen 75 und 80 Semesterwochenstunden (SWS), zusätzlich im Wahlbereich ca. zehn SWS. In der Studienordnung sind die Studieninhalte so ausgewählt und begrenzt, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei ist gewährleistet, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat im Rahmen dieser Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen kann und Pflicht- sowie Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen, auch in anderen Studiengängen, stehen.

§ 5

Prüfungen und Prüfungsfristen

- (1) Die Fachprüfungen der Diplomprüfung werden studienbegleitend abgelegt und sollen innerhalb der in § 4 Abs. 1 festgelegten Regelstudienzeit abgeschlossen sein.
- (2) Die Meldung zu den Prüfungen soll mindestens sechs Wochen vor dem jeweiligen Prüfungszeitraum beim Prüfungsausschuss erfolgen. Die erste Meldung ist mit dem Antrag auf Zulassung zu verbinden.
- (3) Die Prüfungen können abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.
- (4) Die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen des Erziehungsurlaubes sind zu berücksichtigen.
- (5) Macht die Kandidatin bzw. der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 6

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden, deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Die bzw. der Vorsitzende, die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei

Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Die bzw. der Vorsitzende muß Professorin bzw. Professor an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften sein. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften bestellt, und zwar zwei Professorinnen bzw. Professoren auf Vorschlag der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften, eine Professorin bzw. ein Professor auf Vorschlag der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften, eine Professorin bzw. ein Professor auf Vorschlag der Fakultät für Maschinenwesen, die wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. der wissenschaftliche Mitarbeiter auf Vorschlag der entsprechenden Vertretung der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und die Studierenden aus dem Kreis der Studierenden des Zusatzstudiums auf Vorschlag der Fachschaft Wirtschaftswissenschaften. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses - mit Ausnahme der bzw. des Vorsitzenden und deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreters - Vertreterinnen bzw. Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

- (2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss der Fakultät regelmäßig, mindestens jedoch einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und des Studienplanes und legt die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten offen. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultät.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der bzw. dem Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter und zwei weiteren Professorinnen bzw. Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Vertreterinnen und Vertreter, die Prüfenden und die Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Der Prüfungsausschuss bedient sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Verwaltungshilfe des Zentralen Prüfungsamtes.

§ 7
Prüfende und Beisitzende

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden sowie die Beisitzenden. Er kann die Bestellung der bzw. dem Vorsitzenden übertragen. Zur bzw. zum Prüfenden sollen nur bestellt werden, wer im jeweiligen Prüfungsgebiet eine selbständige Lehrtätigkeit als Professorin bzw. Professor, als außerplanmäßige Professorin bzw. außerplanmäßiger Professor, als Honorarprofessorin bzw. Honorarprofessor, als Privatdozentin bzw. Privatdozent, als Lehrbeauftragte bzw. Lehrbeauftragter ausgeübt hat. Von dieser Regel darf nur dann abgewichen werden, wenn derartige Prüfende nicht verfügbar sind. § 92 Abs. 1 Satz 2 UG ist zu beachten. Zur bzw. zum Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt haben.
- (2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann für die Diplomarbeit und die mündlichen Prüfungen Prüfende vorschlagen. Auf die Vorschläge der Kandidatin bzw. des Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.
- (4) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin bzw. dem Kandidaten die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden.
- (5) Für die Prüfenden sowie die Beisitzenden gilt § 6 Abs. 6 Sätze 2 und 3 entsprechend.

§ 8
Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen,
Einstufung in höhere Fachsemester

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an anderen universitären Hochschulen im Geltungsbereich des HRG werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als universitären Hochschulen im Geltungsbereich des HRG werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des HRG erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Wirtschaftswissenschaftlichen Zusatzstudiums der RWTH im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des HRG erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

- (3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen instaatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 3 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit ist die zuständige Fachvertreterin bzw. der zuständige Fachvertreter zu hören.
- (5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "angerechnet" aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis mit Bezeichnung der Institution gekennzeichnet, an der die Leistung erbracht wurde.
- (6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des HRG erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die bzw. der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 9

Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann sich einmal je Fachprüfung bzw. Teilgebietsprüfung bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen abmelden.
- (2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Vorlage eines Attestes einer Vertrauensärztin bzw. eines Vertrauensarztes, die bzw. der von ihm benannt wurde, verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind anzurechnen.
- (4) Versucht die Kandidatin bzw. der Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet; als Versuch gilt auch bereits der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel während und nach Austeilung von Klausurunterlagen; die Feststellung wird von der bzw. dem jeweiligen Prüfenden oder der für die Aufsichtführung zuständigen Person getroffen und aktenkundig gemacht. Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der bzw. dem jeweiligen Prüfenden oder der aufsichtführenden Person - in der Regel nach Abmahnung - von der Fortsetzung dieser Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende

Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin bzw. den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

- (5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Über dieses Recht ist die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu informieren. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Diplomprüfung

§ 10

Zulassung

- (1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer
1. die in § 2 bezeichneten Einschreibungsvoraussetzungen erfüllt und an der RWTH für das "Wirtschaftswissenschaftliche Zusatzstudium" eingeschrieben oder gemäß § 70 Abs. 2 UG als Zweithörerin bzw. als Zweithörer zugelassen ist;
 2. an je einem Seminar für Allgemeine Betriebswirtschaftslehre und für Allgemeine Volkswirtschaftslehre nach Maßgabe der Studienordnung mit Erfolg teilgenommen hat.
- (2) In dem Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung sind die gewählten Prüfungsfächer gemäß § 12 Abs. 2, die Teilgebiete gemäß § 12 Abs. 4 und gegebenenfalls die Zusatzfächer gemäß § 13 zu bezeichnen. Ein späterer Wechsel dieser Prüfungsfächer bzw. Teilgebiete ist nur dann zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat sich in dem betreffenden Fach bzw. Teilgebiet noch keiner Prüfung unterzogen hat.
- (3) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:
1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. der Studierendenausweis,
 3. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat bereits eine Diplomprüfung im Wirtschaftswissenschaftlichen Zusatzstudium nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob sie bzw. er den Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat oder sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.
- (4) Die Kandidatin bzw. der Kandidat legt bei der Meldung zu einem Prüfungstermin fest, welche Fachprüfung bzw. Teilgebietsprüfung sie bzw. er ablegen will.
- (5) Ist es der Kandidatin bzw. dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 3 Satz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

§ 11 Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung zur Diplomprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss oder gemäß § 6 Abs. 3 Satz 5 dessen Vorsitzende bzw. Vorsitzender.
- (2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn
 - a) die in § 10 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) die Unterlagen unvollständig sind oder
 - c) die Kandidatin bzw. der Kandidat die Diplomprüfung in dem Studiengang "Wirtschaftswissenschaftliches Zusatzstudium" an einer universitären Hochschule im Geltungsbereich des HRG endgültig nicht bestanden hat.
- (3) Soweit die Kandidatin bzw. der Kandidat dem Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung die Nachweise gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 nicht vollständig beigefügt hat, erfolgt die Zulassung unter dem Vorbehalt, dass die fehlenden Nachweise spätestens vor der Anmeldung zur Diplomarbeit vorliegen.

§ 12 Umfang und Art der Diplomprüfung

- (1) Die Diplomprüfung besteht aus Fachprüfungen und der Diplomarbeit. Die Fachprüfungen gehen im Regelfall der Anfertigung der Diplomarbeit voraus. Über Ausnahmeanträge entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Fachprüfungen sollen bis zum Ende des vierten Fachsemesters abgelegt werden.
- (2) Die Fachprüfungen erstrecken sich auf folgende Fächer:
 1. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre (BWL)
 2. Allgemeine Volkswirtschaftslehre (VWL)
 3. Rechtswissenschaft
 4. Arbeitswissenschaft oder Betriebswissenschaft oder kombinierte Arbeits- und Betriebswissenschaft oder Sozialwissenschaft
 5. Wirtschaftswissenschaftlicher WahlpflichtbereichNäheres über die Inhalte der Fächer regelt die Studienordnung.
- (3) Die Fächer gemäß Absatz 2 müssen Lehrveranstaltungen folgenden Umfangs umfassen: Allgemeine BWL 24 SWS, Allgemeine VWL 16 SWS, Rechtswissenschaft acht bis zehn SWS, Arbeitswissenschaft/Betriebswissenschaft/Sozialwissenschaft acht SWS, Wirtschaftswissenschaftlicher Wahlpflichtbereich 16 SWS.
- (4) Die Fachprüfung besteht in den Fächern gemäß Absatz 2 Nrn. 1, 3 und 5 aus Klausurarbeiten, in den Fächern gemäß Absatz 2 Nrn. 2 und 4 aus einer Klausurarbeit und einer mündlichen Prüfung. Die Fächer gemäß Absatz 2 Nrn. 1 und 5 können aus bis zu vier Teilgebieten bestehen, die dann durch Teilgebietsklausuren geprüft werden. Auf rechtzeitigen Antrag der bzw. des Prüfenden kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass im wirtschaftswissenschaftlichen Wahlpflichtbereich eine Teilgebietsklausur durch eine mündliche Prüfung ersetzt wird.
- (5) Gegenstand der Fachprüfungen und Teilgebietsprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.

§ 13 Zusatzfach

- (1) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann sich auf Antrag in einem weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfach).
- (2) Das Ergebnis der Prüfung in diesem Zusatzfach wird in das Zeugnis aufgenommen, aber bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 14 Klausurarbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er über das erforderliche Fachwissen verfügt sowie in vorgegebener Zeit und mit zugelassenen Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Die zulässigen Hilfsmittel werden auf Vorschlag der Fachprüferin bzw. des Fachprüfers vom Prüfungsausschuss bestimmt.
- (2) Die Bearbeitungsdauer für die Klausurarbeiten beträgt vier Zeitstunden bei den Fachprüfungen gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 2 und 3, drei Zeitstunden bei den Fachprüfungen gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 4 und eineinhalb Zeitstunden bei den Teilgebietsklausuren (§12 Abs. 4 Satz 2) der Fächer gemäß § 12 Abs. 2 Nrn. 1 und 5.
- (3) Jede Klausurarbeit ist von zwei Prüfenden gemäß § 16 Abs. 1 zu bewerten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Note der Klausurarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Vorkorrekturen durch wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter sind möglich. Die Bewertung ist nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen. Eine Bekanntmachung durch Aushang ist hinreichend.
- (4) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist die Möglichkeit zu geben, in die korrigierte Klausurarbeit Einsicht zu nehmen.

§ 15 Mündliche Prüfungen

- (1) In den mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat über breites Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungen werden vor den Prüfenden in Gegenwart einer bzw. eines sachkundigen Beisitzenden (§ 7 Abs. 1, Satz 6) als Gruppenprüfung mit bis zu vier Kandidatinnen bzw. Kandidaten oder auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten als Einzelprüfung abgelegt. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 16 Abs. 1 haben die Prüfenden die Beisitzenden zu hören.
- (3) Die mündliche Prüfung dauert in der Regel je Kandidatin bzw. Kandidat mindestens 15, höchstens 20 Minuten je Fach oder Teilgebiet. Gruppenprüfungen sollen nicht länger als eine Stunde dauern.

- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer zugelassen, es sei denn, eine Kandidatin bzw. ein Kandidat der jeweiligen mündlichen Prüfung widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 16

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplomprüfung

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3 und 5,3 sind ausgeschlossen.

- (2) Eine Fachprüfung bzw. eine Teilgebietsprüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens "ausreichend" (4,0) ist. Bei Fachprüfungen, die aus mehreren Teilen bestehen, müssen alle Teilgebietsprüfungen bestanden sein. Die Fachnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.

Die Fachnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	= gut,
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	= ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend.

- (3) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche fünf Fachprüfungen gemäß § 12 Abs. 2 und die Diplomarbeit mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet sind.

- (4) Die Gesamtnote der Diplomprüfung errechnet sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Fachnoten und der Note der Diplomarbeit. Die Gewichtung der fünf Fachprüfungen in der Reihenfolge, wie sie in § 12 Abs. 2 vorgesehen ist, lautet 3:2:1:1:2. Die Diplomarbeit erhält die Gewichtung 3. Die Gesamtnote einer bestandenen Diplomprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	= gut,
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	= ausreichend.

- (5) Anstelle der Gesamtnote "sehr gut" wird das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt, wenn die Diplomarbeit mit 1,0 bewertet und der Durchschnitt aller anderen Fachnoten der Diplomprüfung nicht schlechter als 1,3 ist.
- (6) Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 17 Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein wirtschaftswissenschaftliches Problem selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und darüber eine schriftliche, in sprachlicher und formaler Hinsicht den Anforderungen genügende Ausarbeitung anzufertigen.
- (2) Die Diplomarbeit kann von jeder in Forschung und Lehre tätigen Professorin bzw. von jedem in Forschung und Lehre tätigen Professor der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften vergeben und betreut werden, die bzw. der gemäß § 7 Abs. 1 vom Prüfungsausschuss zur bzw. zum Prüfenden bestellt wurde. Im Fall des Absatz 6 Satz 2 kann die Diplomarbeit auch von einer zur Prüfenden bestellten Professorin bzw. einem zum Prüfenden bestellten Professor vergeben und betreut werden, die bzw. der eines der in § 12 Abs. 2 Nr. 4 genannten Fächer in Forschung und Lehre vertritt. Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Diplomarbeit zu machen.
- (3) Auf Antrag sorgt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat ein Thema für eine Diplomarbeit erhält.
- (4) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin bzw. des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (5) Das Thema der Diplomarbeit wird in der Regel aus den in § 12 Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 5 angeführten Fächern bzw. dem Wahlpflichtbereich gewählt. Auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss auch ein Thema aus einem der Fächer gemäß § 12 Abs. 2 Nrn. 3 und 4 genehmigen, wenn das Thema in engem Zusammenhang mit dem wirtschaftswissenschaftlichen Studium steht.
- (6) Die Ausgabe des Themas erfolgt auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten und der Betreuerin bzw. des Betreuers durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Stellt die Kandidatin bzw. der Kandidat den Antrag auf Ausgabe eines Themas im Regelfall des § 12 Abs. 1 Satz 2 nicht innerhalb von vier Monaten nach Bestehen der letzten Fachprüfung, werden der Kandidatin bzw. dem Kandidaten vom Prüfungsausschuss ein Thema und eine Betreuerin bzw. ein Betreuer zugewiesen; der Zeitpunkt der Zuweisung ist aktenkundig zu machen. Von der Zuweisung kann nur bei Vorliegen eines triftigen Grundes und auf schriftlichen Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten hin

abgesehen werden; der Antrag ist bis spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Vier-Monats-Frist zu stellen.

- (7) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt höchstens drei Monate. Sie beginnt mit der Ausgabe des Themas. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten ausnahmsweise eine Nachfrist von bis zu vier Wochen gewähren. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Falle der Rückgabe des Themas findet Absatz 6 entsprechend Anwendung.
- (8) Die Diplomarbeit soll im Regelfall einen Umfang von 50 Seiten nicht unter- und einen Umfang von 80 Seiten nicht überschreiten.
- (9) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie ihre bzw. er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

§ 18

Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Zentralen Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (2) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüfenden zu begutachten und zu bewerten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Eine bzw. einer der Prüfenden soll diejenige bzw. derjenige sein, die bzw. der die Arbeit vergeben hat. Die bzw. der zweite Prüfende wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses aus dem Kreis der in § 17 Abs. 2 Satz 1 bezeichneten Professorinnen und Professoren bestimmt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 16 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Diplomarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüfende bzw. ein dritter Prüfender zur Bewertung der Diplomarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Diplomarbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten "ausreichend" (4,0) oder besser sind.
- (3) Die Bekanntgabe der Note hat spätestens acht Wochen nach dem Abgabezeitpunkt zu erfolgen.

§ 19

Wiederholung der Diplomprüfung

- (1) Die Fachprüfungen und die Teilgebietsprüfungen können bei "nicht ausreichenden" Leistungen einmal wiederholt werden. Fehlversuche im selben Fach desselben

Studiengangs an anderen Hochschulen werden angerechnet.

- (2) Die Diplomarbeit kann bei nicht ausreichender Leistung einmal wiederholt werden; § 17 Abs. 5 gilt für die Wiederholung der Diplomarbeit entsprechend. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit ist bei der Wiederholung der Diplomarbeit nur dann zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der Anfertigung der ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte. Die Frist gemäß § 17 Abs. 7 Satz 5 gilt entsprechend.

§ 20

Zeugnis und Zertifikat

- (1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Diplomprüfung bestanden, erhält sie bzw. er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis werden auch das Thema der Diplomarbeit und deren Note sowie die Themen und Ergebnisse der gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 absolvierten Seminare, die bis zum Abschluss der Diplomprüfung benötigte Fachstudiendauer und ggf. das Ergebnis der Prüfung im Zusatzfach aufgenommen.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (3) Die Kandidatin bzw. der Kandidat ist mit der Aushändigung des Zeugnisses berechtigt, den Diplomgrad gemäß § 3 Abs. 1 zu führen. Die Tatsache der Berechtigung ist im Zeugnis zu vermerken.
- (4) Die Kandidatin bzw. der Kandidat gemäß § 2 Abs. 2 oder 3 erhalten ein Zertifikat mit den Ergebnissen der Diplomprüfung.
- (5) Bei vorzeitiger Exmatrikulation kann auf Antrag der bzw. des Studierenden eine Bescheinigung ausgestellt werden, die Angaben über abgelegte Fachprüfungen und absolvierte Seminare enthält.

§ 21

Diplomurkunde

- (1) Spätestens sechs Monate nach Erbringung der letzten Prüfungsleistung wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades gemäß § 3 beurkundet.
- (2) Die Urkunde wird von der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.
- (3) Die Aushändigung der Urkunde kann auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten zu einem früheren als dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt erfolgen.

III. Schlussbestimmungen

§ 22

Ungültigkeit der Diplomprüfung, Aberkennung des Diplomgrades

- (1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin bzw. der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der bzw. dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der Diplomgrad durch die Fakultät abzuerkennen und die Urkunde einzuziehen.

§ 23

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und die Prüfungsprotokolle gewährt. § 14 Abs. 4 bleibt unberührt.
- (2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 24

Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung erstmalig für das Wirtschaftswissenschaftliche Zusatzstudium der RWTH eingeschrieben werden.
- (2) Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung für das Wirtschaftswissenschaftliche Zusatzstudium der RWTH eingeschrieben worden sind, legen die Diplomprüfung nach der bisher geltenden Prüfungsordnung ab, es sei denn, dass sie die Anwendung der neuen Prüfungsordnung beantragen. Prüfungen nach der

bisher geltenden Diplomprüfungsordnung können bis spätestens sechs Semester nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung abgelegt werden. Kandidatinnen und Kandidaten, die bis zu diesem Zeitpunkt ihre Diplomprüfung nach der bisher geltenden Prüfungsordnung nicht vollständig abgelegt haben, setzen ihre Prüfung nach dieser neuen Prüfungsordnung unter Anrechnung bereits erbrachter Prüfungsleistungen fort.

- (3) Der Antrag auf Anwendung der neuen Prüfungsordnung nach Absatz 2 Satz 1 ist schriftlich zu stellen und unwiderruflich.

§ 25

Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftswissenschaftliches Zusatzstudium an der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen vom 20. Juli 1984 (GABl. NRW. S. 422, ber. 1985 S. 646), zuletzt geändert durch Satzung vom 23. Februar 1995 (GABl. NRW. II S. 168), außer Kraft. § 24 bleibt unberührt.
- (3) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH veröffentlicht*.

*gemäß Erlaß des MSWWF vom 7.6.2000 – 226.8140.43/011.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften vom 24.11.1999 und des Senats der RWTH vom 10.2.2000 sowie meiner Genehmigung vom heutigen Tag.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen
I. V.

Aachen, den 28.3.2000

gez. H. Wallentowitz
Univ.-Prof. Dr.-Ing. Henning Wallentowitz
Prorektor

